

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde

Bassersdorf

Synoptische Darstellung zu Handen der vorberatenden Gemeindeversammlung

Erklärung:

Die synoptische Darstellung vergleicht einzelne Artikel der neuen Gemeindeordnung mit der bisherigen Gemeindeordnung.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Händen vorberatende Gemeindeversammlung

Neue Gemeindeordnung		Bisherige Gemeindeordnung
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde Bassersdorf und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.	bisher Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die grundsätzliche Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und in den Geschäftsreglementen der weiteren Organe geregelt. Das Organisationsreglement wird publiziert.
Art. 2	Gemeindeart ¹ Bassersdorf bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	bisher Art. 2 Bassersdorf und Baltenswil bilden die Politische Gemeinde Bassersdorf. Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.
Art. 3	Bezeichnung Gemeindevorstand In der Gemeinde Bassersdorf wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	neu

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

II. Die Stimmberechtigten

A. Politische Rechte

Art. 4 Wählbarkeit
Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

bisher Art. 3
Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Gemeindeammann und Betriebsbeamte, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

B. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 5 Urnenwahlen
Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,
4. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

bisher Art. 6
Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
2. die Mitglieder der Schulpflege, ausgenommen den vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsidenten
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen den vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsidenten
4. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
5. Aufgehoben
6. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungs- und Ersatzwahlen
¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane erfolgen mit gedruckten Wahlzetteln.
² Bei Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane wird das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind

bisher Art. 7 und 8
Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.
Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Händen vorberatende Gemeindeversammlung

die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

³ Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt.

Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung
Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

bisher Art. 9
Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung
2. Initiativen über einen Gegenstand, welcher der obligatorischen Urnenabstimmung untersteht
3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17.

bisher Art. 17 (Finanztabelle)

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

Art. 8 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

³ Folgende Geschäfte können ebenfalls nicht der nachträglichen Urnenabstimmung unterstellt werden:

1. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung,
2. der Erlass und die Änderung der Entschädigungsverordnung,
3. die Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplans
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des kommunalen Erschliessungsplans
 - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen,
4. die Genehmigung der Abrechnung von Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen.

Art. 9 Jugendvorstoss

Mindestens fünfzehn Jugendliche mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Bassersdorf im Alter von 12 bis 18 Jahren können beim Gemeinderat eine schriftliche Anfrage im Sinne eines Jugendvorstosses einreichen, welche an der nächsten Gemeindeversammlung beantwortet wird. Der Jugendvorstoss ist spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung einzureichen.

bisher Art. 10

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Folgende Geschäfte können ebenfalls nicht der nachträglichen Urnenabstimmung unterstellt werden:

1. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung
2. der Erlass und die Änderung der Entschädigungsverordnung
3. die Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplans
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplans
 - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen
4. die Genehmigung der Abrechnung über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen.

neu

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

C. Gemeindeversammlung

Art. 10 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Rechtssätze:

1. die Personalverordnung,
2. die Polizeiverordnung,
3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern,
4. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO),
5. die Verordnung über die Abgabe von Trinkwasser,
6. die Abfallverordnung,
7. die Grundzüge der Gebührenerhebung, insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
8. weitere Verordnungen von grundlegender Bedeutung.

Art. 11 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des kommunalen Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss übergeordnetem Recht.

Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

bisher Art. 14

Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert:

1. die Personalverordnung
2. die Entschädigungsverordnung
3. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen
4. das Reglement über die Abgabe von Trinkwasser und die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung
5. die Abfallverordnung
6. die Bürgerrechtsverordnung
7. weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.

bisher Art. 15

Die Gemeindeversammlung setzt fest und ändert:

1. den kommunalen Richtplan
2. die Bau- und Zonenordnung
3. den Erschliessungsplan
4. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne
5. die Änderung der Gemeindegrenzen, wenn es sich um überbautes Gebiet oder um Bauzonen handelt.

bisher Art. 13

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte
2. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung
3. die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeinde, wenn die finanziellen Auswirkungen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind,
 4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,
 5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,
 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
 7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,
 8. die Genehmigung des Geschäftsberichts.
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung von Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
 5. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 9.

Art. 13

Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 250'000 bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben mehr als CHF 50'000 bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,

bisher Art. 16 und 17

Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

1. den Voranschlag, der auch Globalbudgets mit verbindlicher Leistungsumschreibung im Sinne der kantonalen Globalbudgetverordnung enthalten kann
2. den Gemeindesteuerfuss
3. die Jahresrechnung
4. Bauabrechnungen aus Krediten, welche von der Gemeindeversammlung oder der Urne erteilt wurden
5. Finanzgeschäfte gemäss Art. 17 (Finanztabelle).

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Händen vorberatende Gemeindeversammlung

7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert mehr als CHF 500'000,
8. den Erwerb, den Tausch oder die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'500'000,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Die Gemeindebehörden

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------|---|-----|
| Art. 14 | Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest. | neu |
| Art. 15 | Übertragung von Aufgaben
¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
² Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.
³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. | neu |

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

- Art. 16 Offenlegung von Interessenbindungen neu
- ¹ Die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
- ihre beruflichen Tätigkeiten,
 - ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 - ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

B. Gemeinderat

- Art. 17 Zusammensetzung bisher Art. 21
- ¹ Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen. Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

- Art. 18 Wahlbefugnisse bisher Art. 22
- ¹ Der Gemeinderat
- bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident,
 - die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission,
 - die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
 - ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - die Mitglieder des Wahlbüros.
1. Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte:
- den ersten und den zweiten Vizepräsidenten
 - die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter
 - die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen
 - die Präsidenten und Mitglieder seiner Ausschüsse.
2. Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:
- die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
 - die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden, in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.) und in öffentlich-rechtlichen Organisationen soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist; vorbehalten bleiben Vorschriften über die Vertre-

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

² Im Rahmen des übergeordneten Rechts erteilt der Gemeinderat den Vertretungen in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts vor wichtigen Entscheidungen Weisungen.

³ Die in Art. 18 Abs. 1 Ziff. 2 erwähnten, neu zu besetzenden Kommissions- und Wahlbürositze werden frühzeitig über die Homepage der Gemeinde publiziert.

Art. 19

Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, für welche nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist.

Art. 20

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.

² Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,

tung bestimmter Behörden in Zweckverbänden und anderen Organisationen

- die Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse
- den Kommandanten der Feuerwehr
- den Chef der Zivilschutzorganisation
- den Chef des zivilen Gemeindeführungsstabes.

bisher Art. 25

Der Gemeinderat erlässt und ändert:

- das Organisationsreglement
- Geschäftsreglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für sich, seine Ausschüsse, die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse
- weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen
- die Festsetzung der Tarife für die
 - Siedlungsentwässerung
 - Trinkwasserlieferung
 - Abfallentsorgung

bisher Art. 24

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans

bisher Art. 27

Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte soweit diese nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind. Es stehen ihm insbesondere zu:

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
2. die Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
 4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und soweit diese Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist,
 5. die Anstellung des Gemeindepersonals soweit diese Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist,
 6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung dafür zuständig ist,
 7. den Abschluss von Verträgen zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
 8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,
 9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
 10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitsklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
 11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
3. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.
 13. die Unterstützung des Gemeindereferendums
 7. die Schaffung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfsstellen, soweit diese nicht ausdrücklich der Schulpflege übertragen sind

bisher Art. 23

Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll- und teilzeitlichen Gemeindepersonals soweit diese Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist.

11. der Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Dritten bei denen keine hoheitlichen Kompetenzen übertragen werden und soweit diese nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind

bisher Art. 26

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt
2. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitsklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen, Werkleitungen sowie Kanalisation
3. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen
4. Stellungnahmen zu planungsrechtlichen Fragen von übergeordneter Bedeutung.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

12. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,

bisher Art. 58 Abs. 2

Das Wahlbüro besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Der Gemeinderat kann die Anzahl der Mitglieder erhöhen.

13. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin oder des Friedensrichters.

bisher Art. 60

... Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 21 Finanzbefugnisse

bisher Art. 17 (Finanztabelle)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr,
5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen. Diese durch den Gemeinderat genehmigten Kreditabrechnungen sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 500'000,
7. den Erwerb, den Tausch oder die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis CHF 3'500'000.

² Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3, unterstellten Kommissionen, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten massvoll und stufengerecht delegieren.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

³ Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der unterstellten Kommissionen, der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.

Art. 22 Finanzbericht neu
Der Gemeinderat erstattet im Rahmen des jährlichen Budgets Bericht über die Höhe der Nettoverschuldung und den Selbstfinanzierungsgrad sowie die Entwicklung der mittel- und langfristigen Schulden.

C. Schulpflege

Art. 23 Zusammensetzung bisher Art. 43
¹ Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.
² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.
³ Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.
Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Das Präsidium wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 24 Aufgaben neu
Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 25 Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne neu
Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 26 Wahlbefugnisse bisher Art. 44
Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
Die Schulpflege:
1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - den ersten und zweiten Vizepräsidenten
 - die Vorsitzenden und Mitglieder ihrer Bereiche
 - die Präsidenten und Mitglieder ihrer Ausschüsse.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

		2. wählt in freier Wahl
		- die Präsidenten und Mitglieder ihrer Kommissionen
		- die Vertretungen der Schule in Zweckverbänden, in privaten und in öffentlich-rechtlichen Institutionen, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind.
Art. 27	Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.	neu
Art. 28	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Die Schulpflege führt die öffentliche Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. ² Die Schulpflege ist weiter zuständig für: 1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 2. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,	bisher Art. 46 Der Schulpflege stehen zu: 1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind 2. der Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben 3. die Vorberatung ihrer Geschäfte, die der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung unterliegen und die Antragstellung hierzu 4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen der Schule 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit sie dafür zuständig ist 7. die Schaffung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfsstellen im Schulbereich, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind 8. der Erlass und die Änderung ihres Geschäftsreglementes sowie von weiteren Verordnungen und Reglementen des Schulbereichs, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen 10. die Regelung der Unterschriftenberechtigung in ihrem Aufgabenbereich 11. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme. bisher Art. 45 Die Schulpflege ist im Rahmen der einschlägigen Regelungen zuständig für die Anstellung: - der Schulleitung - der Lehrpersonen

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung dafür zuständig ist.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

- den Ausgabenvollzug,
- gebundene Ausgaben,
- die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck,
- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 60'000 im Jahr.

² Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten massvoll und stufengerecht delegieren.

³ Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.

Art. 30 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der gesamten Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

² Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Bildung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

- der weiteren Mitarbeitenden im Schulbereich.

Detailregelungen werden in einem separaten Geschäftsreglement festgelegt.

- den Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, soweit diese die Schule betreffen und nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind

bisher Art. 17 (Finanztabelle)

bisher Art. 48

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ein Schulleiter pro Schule und ein Vertreter der gesamten Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Händen vorberatende Gemeindeversammlung

- Art. 31 Übertragung von Aufgaben
- ¹ Die Schulpflege kann Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.
- ² Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der durch das Volksschulgesetz geregelten Kompetenzen, teilweise oder ganz an Mitglieder der Schulpflege, an Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und an Gemeindeangestellte delegieren.
- ³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

neu

D. Sozialbehörde

- Art. 32 Zusammensetzung
- ¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.
- Art. 33 Aufgaben
- Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Fürsorgewesen der Gemeinde.
- Art. 34 Finanzbefugnisse
- ¹ Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:
1. den Ausgabenvollzug,
 2. gebundene Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck,

bisher Art. 51

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Das Präsidium wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Sozialbehörde selbst.

bisher Art. 52

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Die Sozialbehörde erlässt für sich ein Geschäftsreglement.

Über die Zuweisung weiterer Obliegenheiten im Sinne von Art. 38 entscheidet der Gemeinderat im Organisationsreglement.

bisher Art. 53

Die Sozialbehörde beschliesst im Aufgabenbereich des Fürsorgewesens in eigener Kompetenz über Finanzgeschäfte gemäss Tabelle zu Art. 17.

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Händen vorberatende Gemeindeversammlung

4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 30'000 im Jahr.

² Die Sozialbehörde kann die Befugnisse gemäss Abs. 1, Ziffern 1, 2 und 3, Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Gemeindeangestellten massvoll und stufengerecht delegieren.

³ Die Sozialbehörde regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Behörde und der Gemeindeangestellten.

Art. 35	Aufgabenübertragung Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	neu
Art. 36	Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	neu

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

E. Unterstellte Kommissionen

Art. 37	Anzahl und Besetzung ¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen: 1. Baukommission 2. Grundsteuerkommission ² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.	neu
---------	---	-----

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

E. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 38 | Zusammensetzung
¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.
² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt.
³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst. | bisher Art. 54
Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich die Kommission selbst. |
| Art. 39 | Aufgaben
¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Darüber hinaus prüft sie den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung, letztere in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.
² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.
³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag. | bisher Art. 55
Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.
Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an der Urne, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie überprüft die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen.
Die Rechnungsprüfungskommission erlässt für sich ein Geschäftsreglement. |
| Art. 40 | Herausgabe von Unterlagen
¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. Darüber hinaus sind ihr die Beschlüsse zu Geschäften von finanzieller Tragweite zuzustellen.
² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz. | neu

bisher Art. 56
Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden. |
| Art. 41 | Prüfungsfristen
Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. | bisher Art. 57
Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag |

GEMEINDE BASSERSDORF – GEMEINDEORDNUNG (GO)

nGO, synoptische Darstellung zu Handen vorberatende Gemeindeversammlung

und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

- Art. 42 Finanztechnische Prüfstelle
Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

neu

V. Schlussbestimmungen

- Art. 43 Inkrafttreten
Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

- Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Bassersdorf vom 27. November 2005 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

- Art. 45 Übergangsregelungen
¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.
³ Die Rechnungsprüfungskommission beendet die Amtsdauer 2018-2022 als Rechnungsprüfungskommission. Sie erfüllt die Aufgaben der Geschäftsprüfung ab Amtsdauer 2022-2026.